Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 49

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIV. Jahrgang.

Ber Schweig. Militarzeitschrift XLIV. Jahrgang.

Bafel.

7. December 1878.

Nr. 49.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an "Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Vasel" abressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Berantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Juhalt: Bur Technit ber handfeuerwaffen. — Entwuif zu einem Dienstreglement für bie eitgenössischen Truppen. (Fortschung.) — A. v. Bogustawety: Die Entwicklung ber Taftit seit bem Kriege von 1870—71. — Medel: Die Stemente ber Taftit. — 3. Mahler: Die moverne Sprengtechnit. — A. v. Socil: Studie über die Taftit ber Keldarislierte. — Eidgenoffenschaft: Bundeststat: Reisentschäftigung für tie eitg, Truppen. Entschie betreffs Gefängnisstrafe. Schießwesen. I. Olvision. Cavallerieverein ber Centralschweiz. Dr. Oberstiteut, Stabel. Eine nachgelassene Schrift Rüstow's. — Desterreich: Die Felofignalabthellungen in Bosnten. — Berschiedenes: Gefreiter Goitlieb und Grenadier Auch des 2. bad. Grenadierengesments.

Bur Tednit ber Handfeuerwaffen.

Sch. Wie aus amtlichen Veröffentlichungen in Umrissen bekannt, gelangten in diesem Jahre (1878) mehrsache Vervollkommnungen an unseren Handsfeuerwaffen zur Annahme für die künstige Erzeusgung.

Wir unterziehen biese einer Betrachtung und lassen zu mehrerer Orientirung berselben bie gesichichten Daten ber verschiedenen Waffen in Kurze vorangehen.

Durch die Beschlüsse ber schweizerischen Bundesversammlung vom 20. Juli und 20. Dezember 1866 war die Einführung des Repetir=Systemes
für die Neubewassnung der Infanterie und Schüßen des Bundesheeres (Auszug und Reserve) festgesetzt und durch Beschluß vom 19. Juli 1871 auch auf die Neubewassnung der Landwehr ausgebehnt worden.

Dem ersten Bundesbeschlusse lag die amerikanisiche Henry: Buchse (ohne Putstoof und Beiwasse) bei einer Totallänge von blos 1 Weter, Kilo 4,510 Gramm wiegend, zu Grunde, jedoch unter versichiebenen Abänderungsprojetten in Bezug auf Länge, Benützung auch als Einzellader und Munition.

Diesem folgte bas Vorschlags-Mobell Winchester, obige Forberungen berücksichtigend, bei einer Toztallänge von 1 Meter 350, jedoch ohne Beigabe eines Putzicks und ohne Bayonnet Kilo 4,800 Gramm wiegend, und biesem das erste Vorschlagszmobell Betterli, noch mit Hahn und seitlich angebrachtem Putzstock, ohne ein bazugehörendes Stickbayonnet Meter 1,330 lang und Kilo 4,710 schwer, welches als einzusührendes Wodell bezeichnet, inzbessen die zur Eristenz einer ersten Ordonnanz vom 8. Januar 1869 noch verschiedenen Vervollsommungen unterzogen wurde.

Repetir : Gemehr.

Reben dem Ersat bes hahn durch die Spiralsschlagfelder, Berlegung des Putstocks nach unten zum Schutz des Mugazins und Bereinsachung der Laufba er sind weitere Aenderungen meistens vom Erfinder selbst vorgeschlagen worden, was theilweise auch später noch der Fall war in Gemeinschaft mit Bervollkommnungs-Borschlägen in Folge verschiedensseitiger Ersahrungen in der Erzeugung der Kontrole und im Gebrauch der Waffe.

Un adoptirten Menderungen bis zur Ordonnangs bereinigung Ende 1871 find zu verzeichnen:

- 1870. März 1. Zwedmäßigerer Schraubenzieher; mit Heft und wendbarer Klinge.
 - " Marz 1. Abschaffung bes Sulfen= ziehers; als unnöthig.
 - " Aug. 20. Abschaffung bes Rasten=
 schließers; als unnöthig.
 - " Aug. 20. Modifikation bes Magazin=
 schließers;
 - , Aug. 20. Ersat ber Schaftfelber burch ben Schaftschieber; besseres Bindemittel.
 - " Sept. 19. Mobififation ber Cylin = bermutter; zu befferem Anfaffen.
- 1871. Jan. 17. Verminderung der zu großen Toleranz der Tiefe des Patronenlager = Randgesenkes im Lauf.
 - , April 8. Beseitigung ber Ruhrast am Schlagstift=Flügel; weil hinderlich.
 - " Juli 12. Abschaffung bes Magazin = schließers; als zu Berwechslun= gen Anlaß bietenb.
 - , Juli 12. Aniehebel von entsprechen= berer Form für bie An=